

Schulvertrag



zwischen

dem Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg, Erzbistum Hamburg, Herrengraben 4, 20459 Hamburg, vertreten durch den Vorsitzenden, dieser vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter,

- im Folgenden **Schulträger** genannt -

und

dem Schüler/der Schülerin: _____

geb. am: _____

Bekenntnis: _____

vertreten durch: _____

(Name und Wohnsitz des/der gesetzlichen Vertreters/in)

- im Folgenden **Schüler** genannt -

sowie

den gesetzlichen Vertretern/Eltern:

1. Herr _____

(Name und Wohnsitz)

2. Frau _____

(Name und Wohnsitz)

- im Folgenden **gesetzliche Vertreter/Eltern** genannt -

wird folgender Schulvertrag abgeschlossen:

§ 1

Aufnahme:

Der Schulträger nimmt den Schüler/die Schülerin _____

mit Wirkung vom _____ in die Jahrgangsstufe

der Schule _____

auf, sofern er/sie die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt.

§ 2

Die Schule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vereinbarungen dieses Vertrages.

Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert die Übereinstimmung von Schülern, Eltern und Lehrern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß der Rahmenschulordnung des Schulträgers sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten. Schülerinnen und Schüler, Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte sind verpflichtet, die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele des Schulträgers, wie sie insbesondere in der Rahmenschulordnung zum Ausdruck kommen, zu achten und zu deren Verwirklichung nach Kräften beizutragen.

Die religiöse Erziehung ist eine wesentliche Aufgabe der katholischen Schule. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele unverzichtbar und für die Schülerin/den Schüler verpflichtend. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Religion der Schülerin/des Schülers.

§ 3

1. Rechte und Pflichten der Vertragspartner richten sich nach diesem Vertrag, den für Schulen in freier Trägerschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Rahmenschulordnung des Schulträgers und der Schulordnung in der geltenden Fassung.

2. Der Datenschutz in der Schule richtet sich nach den kirchlichen Regelungen und den allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit sie für katholische Schulen in freier Trägerschaft Anwendung finden.
Die Geburts- und Adressdaten katholischer Schüler können an die jeweilige Schulstiftung, den Schulverein oder die Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde übermittelt werden.

§ 4

Die Schülerin/der Schüler ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen auf dem Schulgelände und auf sonstige schulische Veranstaltungen (Ausflüge, Klassenreisen, Betriebs- und Sozialpraktika, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Schulweg bzw. den Weg zu und von den schulischen Veranstaltungen nach Hause.

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Garderobe, Geld, Wertgegenstände, technische Geräte, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

Für durch Schülerinnen und Schüler verursachte Schäden haften deren gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

§ 5

Der Schulvertrag endet mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses. Der Schulvertrag endet auch mit einer nach den staatlichen Vorschriften notwendigen Entlassung der Schülerin/des Schülers wegen mangelnder Leistung.

§ 6

1. Die Kündigung durch einen Schüler/eine Schülerin, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, oder eine volljährige Schülerin/einen volljährigen Schüler bedarf der Schriftform. Sie ist an keine Frist gebunden und bedarf keiner Begründung.
2. Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen. Der Schulträger kann darüber hinaus den Schulvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - wenn die Schülerin/der Schüler erheblich gegen die Rahmenschulordnung oder die Schulordnung verstoßen hat und Ermahnungen ohne Erfolg geblieben sind,
 - wenn sich die Schülerin/der Schüler in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellt und Bemühungen um Änderung ihrer/seiner Haltung ohne Erfolg bleiben,
 - wenn die Schülerin/der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird,
 - wenn die Schülerin/der Schüler den Austritt aus der Kirche erklären.
3. Der Schulträger gewährt vor einer durch ihn ausgesprochenen Kündigung der Schülerin/dem Schüler sowie den Eltern/gesetzlichen Vertretern rechtliches Gehör.

§ 7

Bei Erreichen der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers wird der Schulvertrag mit allen Vertragspartnern fortgesetzt.

§ 8

Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht wird bei dem Schulträger gebildet. Es ist weisungsunabhängig. Der/die Vorsitzende wird vom Schulträger ernannt und muss Volljurist/in sein. Beisitzer sind ein/eine vom Schulträger benannte Schulleiter/in und ein von der Gesamtelternvertretung benannter Elternteil. Das Schiedsgericht ist berechtigt, etwaige Lücken des Vertrages im Wege der Auslegung auszufüllen und nach Billigkeit zu entscheiden. Im Übrigen folgt das Verfahren der Zivilprozessordnung.

§ 9

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht geschlossen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Hamburg, den _____

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Eltern/gesetzliche Vertreter)

(Schülerin/Schüler)